Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 356.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 12 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 23 Prairial IX.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Raths, einige Gefälle in den Gemeinden Gempen und Seewen, C. Solothurn, betreffend.)

Dem Sinne des Gesetzes vom 31. Jenner zufolg, sind bisher unter den für Concessionen von Vorrechten aufgelegten Grundzinsen diejenigen nicht begriffen worden, welche von einzuschlagen bewilligtem Land für den mittlerweile abgehenden Zehnden bezahlt werden mußten, oder die wirklich in Grundzinse verwandelte Zehnden; weil erstere in die Cathegorie der Zehnden zurückfallen und mit denselben gleiches Schicksal zu gewarten haben, und leztere als gewöhnliche Grundzinse betrachtet und auch als solche behandelt werden müssen.

Aus beygefügten Protokollauszügen erhellet aber, daß gedachte Einschlagzinse von Gempen und Seewen nicht unter die leztbeschriebene Art von Gefällen gehören, da sie weder für mittlerweilen abgehende Zehnden aufgelegt worden, noch wirklich in Grundzinse verwandelte Zehnden sind, und daß sie auch nicht in die Classe der gewöhnlichen Grund- und Bodenzinse gesezt werden können, weil es ursprünglich schon ablösliche Zinse waren; sondern daß sie eine besondere Abgabe bilden, welche die vorige Regierung v. Solothurn lediger Dingen und mit Vorbehalt der anderweitigen Rechte eines Dritten, für die Bewilligung, Ackerland zu Wiesen und Bünden einschlagen zu dürfen, aufzulegen gewohnt war. Da nun diese Vorrechte sowohl durch die Verfassung als durch die Gesetze insofern allgemein geworden sind, als durch die Ausübung derselben das Interesse eines dritten nicht verkürzt wird, so glaubt der Vollz. Rath, daß diese Zinse in die Classe derjenigen Feodalbeschwerden gehören, die sich ohne Entschädigung abgeschaft befinden und daher gänzlich unter dem Dispositiv des 12. Art. des Gesetzes vom 31. Jenner 1801 begriffen seyn müssen. Der Vollz. Rath ist überzeugt, daß Sie B. G. nach genauerer Prüffung der obangeführten Gründe und des hier in Abschrift beylegenden, in Folge des Gesetzes vom 31. Jenner erlassenen Beschlusses, die Sache aus dem nemlichen Gesichtspunkte betrachten werden. Er wünschte dieß sobald möglich zu vernehmen und ersucht Sie daher den Gegenstand gegenwärtiger Botschaft mit möglichster Beförderung in Berathung zu ziehen.

Am 26. April war keine Sitzung.

Nachtrag zur Sitzung vom 22. April.

Schluß des Berichts der Finanzcommißion über Nationalgüterversteigerungen im Canton Bern. (S. S. 157, 58.)

Distrikt Nieder-Emmenthal.

Das Schloß zu Sumiswald mit sämtlichen dazu gehörigen Gebäuden (etwas weniges ausgenommen) und umliegenden Gütern, nebst dem Doppelwald: geschäzt 73350, verk. 60160, mindergel. 13190 Fr.

Dieses sehr beträchtliche, 157 Juch. haltende Gut giebt Fr. 2157 Pachtzins und nach diesem ward es von der Verw. Kammer vorläufig auf Fr. 45000 geschäzt, doch wie es scheint ohne den nachher auf 11250 Fr. gewürdigten Wald. Die eidliche Schatzung beträgt aber Fr. 73350. Wegen der starken Minderloosung hat nun die Kammer die Nichtveräusserung angerathen, wohin auch die Finanzcommißion schließt, und zwar mit aus dem Grund, weil es einen sehr schönen Pachtzins abwirft.

Die Schloßgüter zu Brandis kamen in die Steigerung, galten aber die Schatzung nicht, und werden von

der Vollziehung nicht zum Verkauf angetragen. Es sind daher deren weitere Vorschläge zu erwarten.

Die Domaine Trachselwald gehört unter diejenigen Besitzungen, welche die Stadt Bern anspricht und ward daher nicht versteigert.

Distrikt Ober-Emmenthal.

Der Vortrag wegen der sehr beträchtlichen Dominialgüter von Signau wird noch erwartet.

Distrikt Wangen.

Die Güter von Bipp nebst der Landschreiberey Wangen sollen unter diejenigen gehören, welche von der Gemeindskammer von Bern in Anspruch genommen wurden.

Gesetzgebender Rath, 27. April.

Präsident: Vonderflüe.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath verlangt von Ihnen neue Fonds für das Justiz- und Polizeyministerium. — Der Bericht, welchen er von seinem Minister erhielt, unterrichtet ihn, daß der Credit von 50000 Fr., welchen Sie B. G. den 28. Jenner 1801 eröffneten, erschöpft und die Eröffnung eines neuen erfodert wird. Zahlreiche schuldige Rückstände, besonders aber die Uebertragung der Marechaussee-Besoldung von dem Departement des Kriegsministers auf das des Justiz- und Polizeyministers, machen die Verdopplung der bisdahin bewilligten Summen nothwendig. — Der Vollz. Rath schlägt Ihnen also B. G. vor, lezterem Ministerium einen Credit von 100,000 Fr. bey dem Nationalschatzamt zu eröffnen und ladet Sie ein, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Der Rath ertheilt den verlangten Credit.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Bürger Schweizer, Pfarrer in Embrach, Canton Zürich, machte in einer von ihm herausgegebenen politischen Schrift, betitelt: Gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung, einen wiederholten strafwürdigen Mißbrauch von der Preßfreyheit, indem er das Ansehen der obersten Gewalten durch Verläumdungen und gröbliche Beschimpfungen herabzuwürdigen sich erkühnte: so daß die Regierung sich genöthigt sah, ihn den Gerichten zu überliefern.

Das vom Bezirksgericht Basserstorf unter dem 19. Merz lezthin gegen ihn ausgesprochene Strafurtheil, verfällt ihn nebst andern Straffen, zu einer Geldbuße von 400 Schw. Franken.

In beyliegender Bittschrift sucht nun B. Schweizer bey dem Vollz. Rath um Nachlaß dieser Geldbuße an, und leitet seinen Beweggrund besonders aus dem Umstand seiner ökonomischen Lage her, unter welcher seine ganze Familie leiden würde.

Dieser Beweggrund hätte zwar dem Vollz. Rath nicht hinreichend geschienen, einen Begnadigungsvorschlag bey Ihnen B. G. für ihn zu machen; denn die Absicht eines Strafgesetzes besteht besonders auch darin, jemanden von einer verbotenen Handlung durch das Bewußtseyn ihrer empfindlichen Folgen abzuhalten, die er mithin vor der zu verübenden That in ihrem ganzen Umfange überlegen sollte.

Hingegen aber glaubt der Vollz. Rath einen Grund der Nachsicht und Schonung darin zu finden, daß Bürger Schweizer seinen begangenen Fehler auf eine so ernstliche Weise zu bereuen und solche Vorsätze für sein künftiges Betragen gefaßt zu haben scheint, daß seine Besserung, die das Strafgesetz zum Hauptzweck hat, nicht bezweifelt werden soll.

Der Vollz. Rath glaubt daher, daß das Urtheil des Bezirksgerichts Basserstorf die Gesetze befriedige, und schlägt Ihnen B. G. vor, dem B. Schweizer, Pfarrer in Embrach, die Buße von 400 Schw. Fr. nachzulassen.

Ein die Zehenden betreffender Gesetzvorschlag der Finanzcommißion, der einsweilen nicht bekannt gemacht werden soll, wird discutirt.

Die Petitionencommißion berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Hintersaßen zu Leimiswyl, Distr. Langenthal, protestieren aus allgemeinen und besondern Gründen, wider den Versuch der Gemeinde Leimiswyl, die Hintersäßgelder wieder einzuführen, und verlangen, zu Verhütung kostbarer Rechtshändel, von dem gesetzgebenden Rath einen Entscheid. Wird an die Munizipalitätencommißion gewiesen.

Legler erhält Urlaub für 3 Wochen und Fischer für 4 Wochen.

Gesetzgebender Rath, 28. April.

Präsident: Vonderflüe.

Die Zehndendiscußion wird fortgesezt.

Der Obergerichtshof verlangt und erhält für seine Canzley einen neuen Credit von 4000 Fr.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird B. Pellis der Finanzcommißion beygeordnet.

Die Petitionencommißion berichtet über folgenden Gegenstand:

Kraft der jedem Bürger zukommenden Freyheit, seine Meinung über gemeinschädlich beglaubte Gegenstände zu eröffnen, theilt Ihnen die Munizipalität von Muri, Distrikt Bern, folgende Bemerkungen über das neue Auflagensystem mit: 1) In Betreff der verhältnißmäßigen Anrechnung der Grundsteuer bey Entrichtung des Zinses für die Hypothekarschulden glaubt sie, daß der Schuldner die 2 vom 1000, so er dem Gläubiger anrechnet, büßen müsse, weil der Gläubiger statt dem bisher à 4 vom 100 abgenommenen Zins, von nun an denselben nach der Strenge der Stipulation à 5 vom 100 fordern wird. 2) Wünschte sie, daß wenigstens die Petitionen an die öffentlichen Behörden von der Stempelgebühr dispensiert würden und bezeugt anbey ihr Erstaunen, daß zufolg einem öffentlichen Blatt die Stempelgebühr für das Jahr 1800 dem Staat nicht mehr als Fr. 35000 abgetragen haben soll. 3) Reklamirt sie wider die Aufdringung von kostbaren Patenten an arme Handwerksleute. 4) Bezeugt sie ihr herzliches Beyleid zur voreiligen Abschaffung der uralten willig entrichteten Zehndschuld, die nach ihrem Erachten sehr leicht mit einer billigen Abgabe von dem übrigen Capitalvermögen hätte verbunden werden und dem Bedürfniß des Staats genügen können. 6) Versichert sie in allen Fällen die Gesetzgebung ihres Gehorsams, sie erklärt aber zugleich, daß die ihr zu Vollziehung des Auflagensystems übertragene Funktionen, ihre Begriffe übersteigen und sie also, wenn man darauf beharren wolle, durch die Ueberzeugung von ihrer Unfähigkeit, gezwungen seyn, ihre Stellen als Munizipalen niederzulegen und solche gewandtern Männern zu überlassen.

Die Pet. Commißion rathet auf Verweisung dieser Zuschrift an die Vollziehung. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Unterm 26. Jenner 1801 übermachten wir Ihnen den vorgegangenen Verkauf der Schloßdomaine Lucens im Canton Leman, und trugen in Rücksicht seiner grossen Ueberloosung auf die Ratifikation desselben an.

Sie fanden auch wirklich das Resultat der sammethaften Steigerung der Genehmigung würdig; nur der Veräusserung des Schloßgebäudes wollten sie aus dem Grunde nicht beystimmen, weil dasselbe künftig, sey es zu Magazinen, Gefängnissen oder andern Anstalten, für die Nation sehr wichtig und nützlich werden könnte. Sie äusserten demnach in Ihrer Botschaft vom 9. Hornung den Wunsch, das Schloß nebst seinem kleinen Umfang, von dem Verkauf ausnehmen zu können und luden uns ein, mit den Ersteigerern unterhandeln zu lassen, auf welche Weise und um welchen Preis es geschehen könnte.

Der Verwaltungskammer wurde sogleich der nöthige Auftrag ertheilt, unter Ratifikation der Regierung einen billigen Vergleich mit den Käufern zu treffen, als wenige Tage nachher ein Partikular mit der schriftlichen Erklärung einlangte, den Kauf mit Ausnahme des Schlosses zu übernehmen, und noch überdieß den Steigerungspreis mit 2000 Fr. zu erhöhen, nemlich:

Auf den Kaufschilling pr. Fr. 59000, mit Abzug des Preises von Fr. 5000, um welchen das Schloß ersteigert wurde, ein Nachgebot von Fr. 2000, welches hiemit im Ganzen Fr. 56000 ausmachte.

Sobald die Ersteigerer von diesem Vorfall Nachricht hatten, stiegen auch sie in ihrem Gebote bis auf 58000 Fr. Zwey so schnell auf einander folgende und so beträchtliche Nachgebote konnten bey ihrer ersten Erscheinung nicht anderst als Verwunderung erregen. In der Vermuthung, daß die hartnäckige Concurenz zweyer Partheyen vielleicht eine noch höhere Loosung zur Folge haben könnte, glaubte das Finanzministerium am zweckmäßigsten zu handeln, wenn es eine neue Steigerung veranstalten lasse und so den Geboten freyen Spielraum geben würde.

Die Verwaltungskammer erhielt demnach den nöthigen Befehl diesen Versuch zu wagen; die Steigerung gieng vor sich und ihr Erfolg überstieg alle Erwartung. Eine Mehrloosung von 14850 Fr. ist nun das unvorhergesehene Resultat dieser Operation, dabey wird noch das Schloßgebäude dem Staate als Eigenthum vorbehalten.

Wir überzeugen uns, B. Gesetzgeber, daß Sie keinen Augenblick anstehen werden, einen so ungemein hohen und vortheilhaften Verkauf zu genehmigen und legen Ihnen zu diesem Ende die nöthigen Aktenstücke zur Untersuchung vor.

Gesetzgebender Rath, 29. April.

Präsident: Vonderflüe.

Die Gutachten der Finanzcommißion über Nationalgüterverkäuffe im Canton Linth (S. S. 159, 61); über die Verkäuffe einiger zum Domaine Attalens gehöriger Güter (S. S. 161), und über den des

Schlosses Gilgenberg (S. S. 162) werden in Berathung und hierauf angenommen.

Folgende von der Constitutionscommißion angetragene Botschaft wird in Berathung genommen:

B. Vollz. Räthe! In Ihrer Botschaft vom 17. d. legen Sie dem gesetzgebenden Rath die Frage zum Entscheid vor: ob dem B. Franz Brunner von Ballstall seine 17monatliche Geistes- und Körperabwesenheit vom Solothurnischen Cantonsgericht an seinem Gehalt könne abgezogen werden oder nicht.

Der gesetzgebende Rath hält sich nicht für befugt, über diesen Gegenstand nach den Empfindungen abzusprechen, die so eine karakteristische Gehaltsforderung in ihm erwecken mußte. Er kennt nichts als die Gesetze und wehe dem Tage, an dem das Gefühl der Billigkeit ihm eine Maßregel eingäbe, die eine rückwirkende Kraft erhalten und Gerechtigkeit, Vernunft und jede Freyheit zertrümmern sollte.

Beurtheilen Sie in dieser Rücksicht die Gesinnungen des gesetzgebenden Raths, wenn er Sie B. Vollz. Räthe in Beantwortung Ihrer Einfrage', auf den 2ten Art. des Gesetzes vom 19. Herbstm. 98 verweist, einen Artikel, der durch keine spätere Verfügung zurückgenommen ist.

Der Rath beschließt, ganz einfach dem Vollz. Rath anzuzeigen, daß seine Anfrage durch ein bestehendes Gesetz entschieden sey.

Der Dekretsvorschlag, der die Verbesserung der deutschen Abfassung der Art. 204 und 5 des peinlichen Gesetzbuches enthält, wird in Berathung genommen und hierauf zum Dekret erhoben. (S. dass. S. 118.)

Die Discußion über die Zehenden wird fortgesezt.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Riddes im Canton Wallis, verlangt ihre Gemeindgüter zu theilen. Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

2. B. J. Fr. Büraggeli aus dem Schwarzenburgischen, seßhaft zu Büssy Distr. Moudon, wünscht die Wittwe seines Onkels heyrathen zu dürfen. Wird an die Civilgesetzg. Commißion gewiesen.

3. Die Bittschrift eines Claude Perittaz aus dem Distrikt Romont, Canton Freyburg, eine Mühle betreffend, die er aufrichten möchte, wird an die Polizeycommißion gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Magazin für gemeinnützige Arzneykunde und medizinische Polizey. Herausgegeben von Joh. Heinrich Rahn, Dr. der Arzneykunde und Canonicus in Zürich. Zweytes Heft. 8. Zürich, bey Orell, Füßli und Cp. 1801. S. 216.

Das erste Heft und den Zweck dieser periodischen Schrift, haben wir im 3ten Bd. des Republikaners (S. 491. 92. vom 3. May 1799.) angezeigt. Das vorliegende Heft enthält: 1) Neue Anzeige an das Publikum über die Bereitung künstlicher Mineralwasser von J. Ziegler (S. 1 — 30. Ist auch besonders gedrukt und in Nr. 318 des neuen Republ. angezeigt.) 2) Vorschlag und Entwurf medicinischer Polizeygesetze für die eine und untheilbare helvetische Republik. Von dem Herausgeber. Fortsetzung. (S. 31 — 106) Hier werden die Abschnitte geliefert von Anordnung der Physicate; von den bey Spitälern, Waisenhäusern, Zucht- und Gefängnißhäusern angestellten Aerzten und Wundärzten; von den Prüfungen und Verpflichtungen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker; von Hebammen und Hebammenschulen; von Medicastern und Charlatanen; von Veterinaranstalten. — Der Vf. hat seine ganze sehr verdienstliche Arbeit, der helvetischen Gesetzgebung eingesandt, und wir werden auf dieselbe in künftigen Blättern zurückkommen. 3) Verfassung der medizinischen Gesellschaft zu Bern, 1799 (S. 161 — 170). 4) Fortsetzung der Berichten über die bösartige Pocken-Epidemie in verschiedenen Distrikten des Cantons Luzern. (S. 171 — 74). 5) Provisorische Verfügungen der Sanitätscommißion des Cantons Säntis zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit (S. 175 — 78). 6) Arrêté pris relativement à la police sur le betail dans le Canton de Fribourg, du 28. Fevr. 1799 (S. 179 — 85). 7) Bericht der Munizipalität zu Genf an den Minister des Innern der helvetischen Republik, die Verfertigung und Austheilung der Runfortischen Suppe betreffend (S. 186 — 94). 8) Ueber die nachtheiligen Wirkungen der Anwendung der Kälte auf neugeborne Kinder beym Taufen derselben, aus Roose Beytr. zur Arzneykunde (S. 195 — 207). 9) Vermischte Nachrichten von Sachen, die in die medizinische Polizey einschlagen (S. 207 — 214).

Berichtigung. Der zu Anfang N. 354 abgedrukte Beschluß d. Vollz. Raths, ist v. 1. Juni, nicht v. 1. May.